



Leitfaden

Aufenthalte internationaler Studierender, Forschender,
Ärztinnen und Ärzte an der Universitätsmedizin Erlangen



INHALT

I. EINLEITUNG	1
II. PRAXISAUFENTHALTE INTERNATIONALER STUDIERENDER	2
III. FORSCHUNGSUFENTHALTE INTERNATIONALER (GAST)WISSENSCHAFTLER..	5
IV. HOSPITATIONEN (<i>OBSERVERSHIPS</i>) INTERNATIONALER ÄRZTE.....	9
V. KLINISCHE AUFENTHALTE INTERNATIONALER ÄRZTE	12
VI. ANHANG	15

I. Einleitung

In den vergangenen Jahren hat das Konzept der strategischen Internationalisierung des Wissenschaftsbetriebs zunehmend an Bedeutung gewonnen. Auch die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und ihre Medizinische Fakultät haben Strategien entwickelt, wie Internationalisierung in Studium und Lehre, Wissenschaft und Verwaltung systematisch vorangetrieben werden kann.

Ein zentrales Element dieser Strategien ist die Rekrutierung hochqualifizierter internationaler Wissenschaftler/innen und Ärzte/innen zu kurz- und langfristigen Aufenthalten an der Universitätsmedizin Erlangen. Diese dient einerseits der Steigerung der wissenschaftlichen Qualität durch internationalen Austausch, aber auch der Erhöhung der internationalen Sichtbarkeit der Universitätsmedizin Erlangen.

Der vorliegende Leitfaden fasst für potenzielle Gastgeber/innen die Antworten auf die wichtigsten Fragen zusammen, die sich bei der Anbahnung von Gastaufenthalten internationaler Praktikant/innen, Wissenschaftler/innen und Ärzte/innen an der Universitätsmedizin ergeben. Angesichts der zahlreichen denkbaren Konstellationen von Herkunftsland, Aufenthaltszwecken etc. ist es häufig nicht möglich, allgemeingültige Aussagen zu treffen. Daher werden jeweils auch weitere Informationsquellen sowie Kontaktpersonen innerhalb der Universitäts- und Klinikumsverwaltung benannt, die für Rückfragen zur Verfügung stehen. Neben den jeweils genannten Ansprechpartnern können sich Gastgeber und Gäste auch an die Referentin für Internationale Angelegenheiten im Dekanat der Medizinischen Fakultät wenden.

In Sinne der Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet, alle Angaben gelten jedoch gleichermaßen für Männer und Frauen.

II. Praxisaufenthalte internationaler Studierender

1. Definition

Studierende, die einen Praxisaufenthalt (Famulatur) am Klinikum absolvieren oder in Forschungsprojekte eingebunden werden.

2. Voraussetzungen

- Eingeschriebener Studierender eines einschlägigen Studienfachs (Humanmedizin, Zahnmedizin, Naturwissenschaft, etc.) an einer anderen Hochschule
- Für Dauer und Zweck des Aufenthalts gültige Aufenthaltserlaubnis (Regularien abhängig vom Herkunftsland, entfällt für EU-Bürger)

3. Anbindung ans Universitätsklinikum

Künftig soll mit allen internationalen Studierenden, die am Klinikum ein klinisches oder Forschungspraktikum absolvieren, ein Praktikumsvertrag abgeschlossen werden. An den Instituten, die der Universität zugeordnet sind, stellt die Personalabteilung (P3) der Universität einen Praktikumsvertrag aus (Kontakt über Herrn Forna im RIA).

Alternativ können sich Praktikanten in Ausnahmefällen auch als sogenannte „Free Mover“ in nicht zulassungsbeschränkte Studienfächern an der FAU einschreiben. Der Studierendenstatus kann mit gewissen Privilegien verbunden sein (z.B. Zugang zu Orientierungskursen zu Semesterbeginn, Wohnheimplätzen). Da eine Einschreibung persönlich erfolgen muss, setzt diese Variante aber voraus, dass das Praktikum in etwa gleichzeitig mit dem Semester beginnt.

Der seit dem 1.1.2015 geltende **Mindestlohn** betrifft grundsätzlich auch Praktika. Ausnahmeregelungen bestehen für Praktika von weniger als 3 Monaten und Pflichtpraktika. Bei Praktika, die länger als 3 Monate dauern, muss daher die Heimatuniversität bestätigen, dass es sich um ein Pflichtpraktikum handelt. Personen, die ihr Studium bereits abgeschlossen haben, können keinen Praktikumsvertrag am Klinikum bzw. der Universität erhalten, auch dann nicht, wenn Sie noch über Erasmus+ (Praktikumslinie) gefördert werden.

4. Einreise, Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis

Bürger aus EU-Staaten benötigen kein Visum, Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis.

Die meisten Nicht-EU-Bürger hingegen benötigen ein Visum für die **Einreise**¹. Praktikanten sollten sich bei der deutschen Botschaft ihres Heimatlandes erkundigen, welches Visum sich für den konkreten Fall empfiehlt. Auch das Referat für Internationale Angelegenheiten (RIA) hält hierzu Informationen bereit. (Achtung: Schengen-Visa sind bis zu 90 Tage gültig und nicht verlängerbar!)

Nicht-EU-Bürger benötigen eine **Aufenthaltserlaubnis** für die Dauer des Praktikums. Aufenthaltsgenehmigungen werden von der zuständigen Ausländerbehörde des Wohnortes erteilt (ggf. wird das Visum in eine Aufenthaltserlaubnis umgewandelt).

Bei Praktika von **Nicht-EU-Bürgern** ist zusätzlich Folgendes zu beachten: Die Bundesagentur für Arbeit (BA) betrachtet Praktika als Beschäftigung. Bei Nicht-EU-Bürgern muss sie deshalb dem Praktikum vorab zustimmen („Einvernehmen mit der BA“). Für dieses Verfahren muss **ausreichend zeitlicher Vorlauf** (ca. 4-6 Wochen) eingeplant werden. Ein Merkblatt dazu stellt die BA hier zur Verfügung:

<http://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdk2/~edi>

¹ Vgl. http://www.auswaertiges-amt.de/DE/EinreiseUndAufenthalt/StaatenlisteVisumpflicht_node.html

<sp/16019022dstbai381815.pdf> Das Dezernat Personalwirtschaft informiert Gastgeber über dieses Verfahren.

Bei Studierenden von (außereuropäischen) Partneruniversitäten existiert ein vereinfachtes Verfahren. Um das vereinfachte Verfahren in Anspruch nehmen zu können, sollte bei einem regelmäßigen Austausch von Praktikanten die Möglichkeit geprüft werden, einen Kooperationsvertrag abzuschließen. Informationen hierzu erteilt das RIA.

Für Praktika, die gar nicht oder mit bis zu 670 EUR brutto pro Monat vergütet werden, muss ein Nachweis vorgelegt werden, dass der Lebensunterhalt während des Aufenthaltes in Deutschland für die studierende Person gesichert ist (durch Verpflichtungserklärung eines Dritten und/oder Eigenkapitalnachweis der/des Studierenden.) Den gastgebenden Lehrstühlen wird davon abgeraten, eine solche Verpflichtungserklärung für einen ausländischen Studierenden zu unterschreiben.

5. Versicherung und Haftung

Praktikanten müssen eine **Krankenversicherung** nachweisen. EU-Bürger sollten frühzeitig im Heimatland die Europäische Versicherungskarte beantragen. Diese deckt allerdings nur Notfälle ab und die Kostenübernahme ist u.U. gedeckelt, so dass zusätzlich eine private Auslandskrankenversicherung sinnvoll sein kann. Nicht-EU-Bürger versichern sich privat. Achtung: Nicht alle ausländischen Auslandskrankenversicherungen werden von der Ausländerbehörde anerkannt. Zu sog. Incoming-Versicherungen, die in Deutschland abgeschlossen werden können, informiert das RIA.

Praktikanten des Klinikums sind gesetzlich gegen **Arbeitsunfälle** (inkl. Wege zur und von der Arbeit) versichert. Praktikanten an Einrichtungen, die der Universität zugeordnet sind, sind über die Universität entsprechend versichert.

Der Abschluss einer **Privathaftpflichtversicherung** wird dringend empfohlen. Auch hierzu informiert das RIA. Da viele Haftpflichtversicherungen nicht für Schäden einspringen, die im Labor und/oder in Ausübung des Amtes im Allgemeinen entstehen, kann eine zusätzliche **Laborversicherung** sinnvoll sein.

Die Haftung für Schäden gegenüber Dritten in Berufsausübung (**Berufshaftpflicht**) ist über die Haftpflichtversicherung des Universitätsklinikums abgedeckt (ausgeschlossen: Vorsatz).

6. Zugang zur FAU/ UK-Infrastruktur

Aus steuerrechtlichen Gründen kann Praktikanten leider keine Ermäßigung in der **Palmeria** gewährt werden. Sie können mit einer Gästekarte (erhältlich am Automaten am Eingang) zum Gästetarif dort essen.

7. Bescheinigungen und Zertifikate

Praktikanten haben Anspruch auf einen Nachweis über ihre Tätigkeiten. Ein qualifiziertes Zeugnis (d.h. mit zusätzlichen Angaben zu Führung, Leistung und besonderen fachlichen Fähigkeiten) kann ausgestellt werden.

8. Weitere Fragen: Wohnraum, Deutschkurse

- Die **Wohnraumangebote** des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg sind Studierenden vorbehalten, die an der FAU oder der anderen zum Betreuungsbereich des Studentenwerks gehörenden Hochschulen immatrikuliert sind. Für ausländische Praktikanten bleibt somit nur der private Wohnungsmarkt. Das RIA (Hr. Forna, Fr. Berg) hält Informationen und Tipps für die Wohnungssuche bereit.

- **Sprachkurse:** Das Sprachenzentrum der FAU (SZ) bietet neben den semesterbegleitenden Kursen jeweils im März und September einen 3-wöchigen Ferienintensivkurs „Deutsch als Fremdsprache“ an. Praktikanten am UK erhalten vom Dezernat Personalwirtschaft eine Bescheinigung, die sie zur Teilnahme an den (ggf. kostenpflichtigen) Angeboten des SZ berechtigt. Praktikanten an Einrichtungen, die der Universität zugeordnet sind, weisen ihren Status gegenüber dem Sprachenzentrum mit ihrer FAU-Card nach. Ein semesterbegleitender, fachspezifischer E-Learning-Kurs wird über die Virtuelle Hochschule Bayern angeboten (“Deutsch als Fremdsprache für Mediziner”).

9. Ansprechpartner in der Verwaltung

- ☎ Praktikumsverträge: Dezernat Personalwirtschaft des Klinikums, Herr Schwemlein
- ☎ Allgemeine Informationen zum Thema Praktika internationaler Studierender: Frau Walther (Studiendekanat)
- ☎ Praktische Fragen, formale Angelegenheiten, Praktikantenverträge für Praktikanten an Einrichtungen, die der Universität zugeordnet sind: Herr Forna (RIA), Prüfung der Variante „Free Mover“- Einschreibung: Frau Kalla (RIA)
- ☎ Fragen zu Praktikumsaufenthalten im Rahmen von Erasmus+ (Learning Agreements etc.): Erasmuskoordinatoren Herr. Prof. Paulsen (über Frau Walther, Studiendekanat, Humanmedizin), Herr Dr. Ebert (Zahnmedizin) und Frau Dr. Ebermann (MoIMed)

10. Weiterführende Informationen

- Referat für Internationale Angelegenheiten, Praktika am Uniklinikum <http://www.fau.de/international/aus-dem-ausland/praxisaufenthalt/praxisaufenthalt-am-uniklinikum/>
- Referat für Internationale Angelegenheiten: <https://www.fau.de/international/aus-dem-ausland/>
- Broschüre „Living in Germany. Studying at FAU“ <https://www.fau.de/files/2014/12/Welcome-Leben-in-Deutschland-Studieren-an-der-FAU.pdf>
- Ausschreibungen zur Finanzierung internationaler Mobilität <http://blogs.fau.de/medfak/category/foerderung-der-internationalisierung/internationale-mobilitaet/>

III. Forschungsaufenthalte internationaler (Gast)Wissenschaftler

1. Definition

Hierbei handelt es sich um Wissenschaftler (ohne Patientenkontakt), die sich zu Forschungszwecken (inklusive vollständige oder teilweise Promotionen, sofern nicht studienbegleitend) am Universitätsklinikum bzw. der Universität aufhalten und keinen regulären Arbeitsvertrag nach TV-L erhalten. (Für Hinweise für internationale Forschende mit Arbeitsvertrag siehe Abschnitt 9 dieses Kapitels.)

2. Voraussetzungen

- Medizinischer oder naturwissenschaftlicher Studienabschluss, der zur Promotion berechtigt, bzw. je nach Anforderung höhere Qualifikation
- Für Dauer und Zweck des Aufenthalts gültige Aufenthaltserlaubnis (Regularien abhängig vom Herkunftsland, entfällt für EU-Bürger)
- Bei Vollpromotionen: Voraussetzungen nach PromO

3. Anbindung ans Universitätsklinikum

Gastwissenschaftler erhalten am Klinikum bei Aufhalten von zwei Wochen oder länger einen Hospitationsvertrag². In den Einrichtungen, die der Universität zugeordnet sind, wird die vertragliche Anbindung ggf. direkt mit dem Lehrstuhl geklärt.

Vollpromovierende registrieren sich bei der Graduate School und erhalten damit einen offiziellen Status an der FAU.

(Hinweise für internationale Forschende mit Arbeitsvertrag: s. Abschnitt 9 des Kapitels.)

4. Einreise, Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis

EU-Bürger benötigen kein Visum, Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis.

Die meisten Nicht-EU-Bürger hingegen benötigen ein **Visum** für die **Einreise**¹. Der Wissenschaftler sollte sich bei der deutschen Botschaft seines Heimatlandes erkundigen, welches Visum sich für den konkreten Fall empfiehlt. (Achtung: Schengen-Visa sind bis zu 90 Tage gültig und nicht verlängerbar!)

Für die Beantragung des Visums benötigt der Wissenschaftler ein Einladungsschreiben der gastgebenden Klinik / Einrichtung, das i.d.R. folgende Angaben enthalten sollte:

1. vollständiger Name, Vorname
2. Geburtsdatum, Geburtsort
3. Grund der Einladung (*wissenschaftlicher Aufenthalt, z.B. im Rahmen der Promotion im Heimatland, ohne Erwerb des Doktorgrades von der FAU*)
4. Dauer des geplanten Aufenthalts, wenn möglich Einreisetermin nennen
5. Thema der Promotion/ Forschungsschwerpunkte im Heimatland und Bezug zum wissenschaftlichen Aufenthalt
6. Angabe zur Verkehrssprache in der Arbeitsgruppe und am LS (*Englisch, ansonsten müssen ggf. Deutschkenntnisse nachgewiesen werden*)
7. Finanzierung/ Höhe (*wie: Stipendium, Arbeitsvertrag, Eigenmittel,.....in welcher Höhe*)

² Die Beschäftigung von Wissenschaftlern/Ärzten ohne Arbeitsvertrag birgt grundsätzlich einige (u.a. arbeitsrechtliche) Risiken (s. Schreiben „Beschäftigung von „Gastärzten“ / „Gastwissenschaftlern“ des Dezernats Personalwirtschaft). Diese Risiken reduzieren sich, wenn die Gastwissenschaftler finanzielle Unterstützung in Form eines Stipendiums erhalten.

8. Ggf. Hinweis auf die Organisation einer Unterkunft und auf den Abschluss einer entsprechenden Krankenversicherung

Formulierungsvorschläge halten das Welcome Centre der FAU oder das Dekanat (Referentin für Internationale Angelegenheiten) bereit.

Nach der Einreise wird das Visum ggf. von der zuständigen Ausländerbehörde in eine Aufenthaltsgenehmigung umgewandelt. Bürger aus Staaten, die kein Visum benötigen, können den entsprechenden Aufenthaltstitel nach der Einreise direkt bei der Ausländerbehörde beantragen.

Wissenschaftler haben im Hinblick auf den zu beantragenden Aufenthaltstitel verschiedene Optionen, die sich u.a. nach der finanziellen Ausstattung ihres Stipendiums (falls vorhanden), aber auch ihrer Familiensituation und Zukunftsplänen richten können. Es empfiehlt sich daher, frühzeitig Kontakt mit dem Welcome Centre bzw. dem Dezernat Personalwirtschaft aufzunehmen bzw. sich diesbezüglich von der deutschen Botschaft im Heimatland beraten zu lassen. Zu Voraussetzungen, Vor- und Nachteilen bestimmter Aufenthaltstitel s. auch die Publikationen des BAMF

(http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Flyer/forschungsaufenthalte.html;jsessionid=1D2EC8553ABBE6E6FD5BFB347DB67B7D.1_cid286?nn=1367228) bzw. der HRK (http://www.hrk.de/uploads/media/HRK-Faltblatt_Aufenthaltstitel.pdf).

5. Anerkennung der Qualifikationen

Beim Abschluss von Hospitationsverträgen lässt das Dezernat Personalwirtschaft den Abschluss des Gastwissenschaftlers über die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) überprüfen, um zu gewährleisten, dass er qualitativ einem vergleichbaren deutschen Abschluss entspricht (Äquivalenzauskunft). Der gastgebende Professor kann jedoch per Unterschrift auf einem entsprechenden Vordruck gegenüber dem Dezernat Personalwirtschaft erklären, dass er auf eine solche Prüfung verzichtet, z.B. weil er den Gastwissenschaftler bzw. dessen Arbeitsgruppe bereits gut kennt.

In den Einrichtungen, die der Universität zugeordnet sind, erfolgt keine Anerkennung von Qualifikationen. (Hinweise für internationale Forschende mit Arbeitsvertrag: s. Abschnitt 9 des Kapitels.)

Bei Vollpromovierenden entscheidet die Promotionskommission auf Grundlage der Empfehlung der ZAB über die Gleichwertigkeit zahn-/ärztlicher Prüfungen und damit über die Zulassung zur Promotion.

6. Versicherung und Haftung

Wissenschaftler müssen eine **Krankenversicherung** nachweisen. EU-Bürger sollten frühzeitig im Heimatland die Europäische Versicherungskarte beantragen. Diese deckt allerdings nur Notfälle ab und die Kostenübernahme ist u.U. gedeckelt, so dass zusätzlich eine private Auslandsrankenversicherung sinnvoll sein kann. Nicht-EU-Bürger versichern sich privat. Achtung: Nicht alle ausländischen Auslandsrankenversicherungen werden von der Ausländerbehörde anerkannt. Zu sog. Incoming-Versicherungen, die in Deutschland abgeschlossen werden können, informiert das Welcome Centre im RIA.

Der Abschluss einer **Privathaftpflichtversicherung** wird dringend empfohlen. Hierzu informiert das Welcome Centre. Da viele Haftpflichtversicherungen nicht für Schäden einspringen, die im Labor und/oder in Ausübung des Amtes im Allgemeinen entstehen, kann eine zusätzliche **Laborversicherung** sinnvoll sein.

Gegen **Arbeitsunfälle** (inkl. Wege zur und von der Arbeit) sind Gastwissenschaftler mit Hospitationsvertrag über das UK gesetzlich versichert. Gastwissenschaftler an Einrichtungen,

die der Universität zugeordnet sind, sind über die Universität entsprechend abgesichert. Unsicher kann die Lage bei Gastwissenschaftlern sein, denen die Hochschule lediglich die Nutzung von Räumlichkeiten und Einrichtungen für die Durchführung eigener Forschungsprojekte erlaubt. Hier kann Versicherungsschutz über die Hochschule nur dann begründet werden, wenn die Arbeit des Gastwissenschaftlers, d.h. die Ergebnisse seiner Forschungstätigkeit, wesentlich der gastgebenden Hochschule zugutekommen.

Die Haftung bei Schäden gegenüber Dritten in Berufsausübung (**Berufshaftpflicht**) ist über die Haftpflichtversicherung des Universitätsklinikums abgedeckt (ausgeschlossen: Vorsatz).

7. Zugang zur FAU/ UK-Infrastruktur

- Gastwissenschaftler mit Hospitationsvertrag am Klinikum können einen Gastausweis sowie einen Zugang zur IT-Infrastruktur beantragen (vgl. Merkblatt Gastausweise und Gästekarten).
- Gastwissenschaftlern mit Hospitationsvertrag am Klinikum kann aus steuerrechtlichen Gründen leider keine Ermäßigung in der Palmeria gewährt werden. Sie können mit einer Gästekarte (erhältlich am Automaten am Eingang) zum Gästetarif dort essen.
- Gastwissenschaftler der FAU und des Klinikums erhalten über das Welcome Centre eine FAU-Card, die den Zugang zu Bibliothek, IT-Infrastruktur (IdM) etc. erlaubt.

8. Weitere Fragen: Wohnraum, Deutschkurse , Dual Career, Familien

Auf den Internetseiten des Welcome Centre (☞ <https://www.fau.de/international/welcome-centre-fuer-internationale-promovierende-und-wissenschaftler/wohnen/>) finden Sie eine Zusammenstellung von Informationen und Unterstützungsangeboten der FAU zur **Wohnungssuche**.

Das Sprachenzentrum der FAU (SZ) führt neben den semesterbegleitenden Kursen jeweils im März und September einen 3-wöchigen Ferienintensivkurs „**Deutsch als Fremdsprache**“ durch. Wissenschaftler am UK erhalten vom Dezernat Personalwirtschaft eine Bescheinigung, die sie zur Teilnahme an den (ggf. kostenpflichtigen) Angeboten des SZ berechtigt. Gastwissenschaftler an den Einrichtungen, die der Universität zugeordnet sind, weisen ihren Status gegenüber dem Sprachenzentrum mit ihrer FAU-Card nach. Ein semesterbegleitender, fachspezifischer E-Learning-Kurs wird über die Virtuelle Hochschule Bayern angeboten (“Deutsch als Fremdsprache für Mediziner”).

Der Dual Career Service der FAU unterstützt **mitreisende Partner/innen von Postdocs bei der Stellensuche**.

Das Welcome Centre (☞ <https://www.fau.de/international/welcome-centre-fuer-internationale-promovierende-und-wissenschaftler/familie-und-kinder/>) informiert auch zum Thema **Familie/Kinderbetreuung**.

9. Besondere Hinweise für Wissenschaftler mit Arbeitsvertrag

Natürlich können Wissenschaftler auch mit einem regulären (ggf. drittmittelfinanzierten) Arbeitsvertrag am Klinikum oder der Universität beschäftigt werden. In diesem Fall

- sind sie **gesetzlich sozialversichert**. Dies sollte auch im Einladungsschreiben vermerkt werden. Somit entfällt der eigenverantwortliche Abschluss einer Krankenversicherung.
- müssen sie als reguläre Arbeitnehmer die **Gleichwertigkeit ihres ausländischen Studienabschlusses** von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) in Bonn bestätigen lassen. Dafür ist ausreichend zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

- erhalten sie als reguläre Beschäftigte einen **Mitarbeiterausweis** sowie den **vergünstigten Palmeria-Tarif** (Mitarbeiterarif für Beschäftigte des UK, vergünstigter Gästetarif für Beschäftigte der FAU).

10. Ansprechpartner in der Verwaltung

- ☎ Hospitationsverträge: Dezernat Personalwirtschaft des Klinikums, Hr. Schwemlein
- ☎ Formale Angelegenheiten, praktische Unterstützung: Welcome Centre im Referat für Internationale Angelegenheiten, Fr. Mercier (Postdocs), Fr. Kocur, Fr. Kozeljnik (Doktoranden); Fr. Sommer (Familienangelegenheiten), Fr. Bieber (Wohnungsunterstützung)
- ☎ Promotion an der FAU: Doktoranden Service Centre, Fr. Vaughn; Referat F4, Frau Dr. Herberger/ Herr Dr. Schmitt-Engel

11. Weiterführende Informationen

- Homepage des Welcome Centre: <http://www.fau.de/international/welcome-centre-fuer-internationale-promovierende-und-wissenschaftler/>
- Deutsch-englische Survival Broschüre für mobile Forscher: [Survivalbroschüre "Willkommen. Leben in Deutschland. Forschen an der FAU"](#)
- Merkblatt Gastausweise/ Gästekarten Klinikum http://www.verwaltung.intranet.med.uni-erlangen.de/e2996/e8703/e8783/e8788/e17898/MerkblattGastausweis_V2.docx (Intranet der kaufmännischen Direktion)
- Schreiben des Dezernats Personalwirtschaft „Beschäftigung von „Gastärzten“ / „Gastwissenschaftlern“ (bei den Sachbearbeitern des Dezernats Personalwirtschaft erhältlich)
- Ausschreibungen zur Finanzierung internationaler Mobilität <http://blogs.fau.de/medfak/category/foerderung-der-internationalisierung/internationale-mobilitaet/>

IV. Hospitationen (*Observerships*) internationaler Ärzte

1. Definition

Hierbei handelt es sich um Aufenthalte von Ärzten als Beobachter am Klinikum zum Zweck der Wissenserweiterung bzw. des fachlichen Austauschs. Das bedeutet, der Gastarzt darf nicht selbst am Patienten tätig werden. Er darf aber beispielsweise die Ärzte bei der Visite begleiten, Behandlungen beiwohnen, Labortechniken erlernen, an Besprechungen und Schulungen teilnehmen, etc.

2. Voraussetzungen

- eine nach dem Recht des Ausbildungsstaates abgeschlossene ärztliche Ausbildung
- eine für Dauer und Zweck des Aufenthalts gültige Aufenthaltserlaubnis (Regularien abhängig vom Herkunftsland, entfällt für EU-Bürger)

3. Anbindung ans Universitätsklinikum

Die Anbindung an das Klinikum erfolgt bei Aufenthalten von 2 Wochen oder länger über einen Hospitationsvertrag².

4. Einreise, Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis

EU-Bürger benötigen kein Visum, Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis.

Die meisten Nicht-EU-Bürger hingegen benötigen ein **Visum** für die **Einreise**¹. Der Arzt sollte sich bei der deutschen Botschaft seines Heimatlandes erkundigen, welches Visum sich für den konkreten Fall empfiehlt. (Achtung: Schengen-Visa sind bis zu 90 Tage gültig und nicht verlängerbar!). Für die Beantragung des Visums benötigt der Arzt ein Einladungsschreiben.

Nach der Einreise wird das Visum von der zuständigen Ausländerbehörde in eine Aufenthaltsgenehmigung umgewandelt. Bürger aus Staaten, die kein Visum benötigen, können den entsprechenden Aufenthaltstitel nach der Einreise direkt bei der Ausländerbehörde beantragen.

Es empfiehlt sich daher, sich diesbezüglich von der deutschen Botschaft im Heimatland beraten zu lassen bzw. Kontakt mit dem Dezernat Personalwirtschaft und/oder dem Welcome Centre aufzunehmen.

5. Anerkennung der Qualifikationen und Beantragung einer Berufserlaubnis

Beim Abschluss von Hospitationsverträgen lässt das Dezernat Personalwirtschaft den Abschluss des Gastwissenschaftlers über die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) überprüfen, um zu gewährleisten, dass er qualitativ einem vergleichbaren deutschen Abschluss entspricht (Äquivalenzauskunft). Der gastgebende Professor kann jedoch per Unterschrift auf einem entsprechenden Vordruck gegenüber dem Dezernat Personalwirtschaft erklären, dass er auf eine solche Prüfung verzichtet, z.B. weil er den Hospitanten bzw. dessen Einrichtung bereits gut kennt.

Unbedingt zu beachten: Sollte der Gastarzt über die genannten Tätigkeiten hinaus oder gar eigenverantwortlich ärztlich tätig werden, bedarf er dafür einer temporären Berufserlaubnis oder Approbation! Weiterhin kommen in solchen Fällen die im Schreiben „Beschäftigung von „Gastärzten“ / „Gastwissenschaftlern““ des Dezernats Personalwirtschaft dargestellten Risiken besonders zum Tragen.

6. Versicherung und Haftung

Ärzte müssen eine **Krankenversicherung** nachweisen. EU-Bürger sollten frühzeitig im Heimatland die Europäische Versicherungskarte beantragen. Diese deckt allerdings nur Notfälle

ab und die Kostenübernahme ist u.U. gedeckelt, so dass zusätzlich eine private Auslandsrankenversicherung sinnvoll sein kann. Nicht-EU-Bürger versichern sich privat. Achtung: Nicht alle ausländischen Auslandsrankenversicherungen werden von der Ausländerbehörde anerkannt. Zu sog. Incoming-Versicherungen, die in Deutschland abgeschlossen werden können, informiert das Welcome Centre im RIA.

Der Abschluss einer **Privathaftpflichtversicherung** wird dringend empfohlen. Auch hierzu informiert das Welcome Centre.

Gegen **Arbeitsunfälle** (inkl. Wege zur und von der Arbeit) sind Hospitanten des Klinikums gesetzlich versichert.

Die Haftung bei Schäden gegenüber Dritten in Berufsausübung (**Berufshaftpflicht**) ist über die Haftpflichtversicherung des Universitätsklinikums abgedeckt (ausgeschlossen: Vorsatz).

7. Zugang zur FAU/ UK-Infrastruktur

- Gastärzte mit Hospitationsvertrag am Klinikum können einen **Gastausweis** sowie einen Zugang zur IT-Infrastruktur beantragen (vgl. Merkblatt Gastausweise und Gästekarten).
- **Palmeria:** Gastärzte mit Hospitationsvertrag am Klinikum kann aus steuerrechtlichen Gründen leider keine Ermäßigung in der Palmeria gewährt werden. Sie können mit einer Gästekarte (erhältlich am Automaten am Eingang) zum Gästetarif dort essen.
- **Sprachkurse:** Das Sprachenzentrum der FAU (SZ) führt neben den semesterbegleitenden Kursen jeweils im März und September einen 3-wöchigen Ferienintensivkurs „Deutsch als Fremdsprache“ durch. Hospitanten am UK erhalten vom Dezernat Personalwirtschaft eine Bescheinigung, die sie zur Teilnahme an den (ggf. kostenpflichtigen) Angeboten des SZ berechtigt.

8. Weitere Fragen: Wohnraum, Deutschkurse, Dual Career, Familien

Auf den Internetseiten des Welcome Centre (☞ <https://www.fau.de/international/welcome-centre-fuer-internationale-promovierende-und-wissenschaftler/wohnen/>) finden Sie eine Zusammenstellung von Informationen und Unterstützungsangeboten zur **Wohnungssuche**.

Das Sprachenzentrum der FAU (SZ) führt neben den semesterbegleitenden Kursen jeweils im März und September einen 3-wöchigen Ferienintensivkurs „**Deutsch als Fremdsprache**“ durch. Ärzte am UK erhalten vom Dezernat Personalwirtschaft eine Bescheinigung, die sie zur Teilnahme an den (ggf. kostenpflichtigen) Angeboten des SZ berechtigt. Ein semesterbegleitender, fachspezifischer E-Learning-Kurs wird über die Virtuelle Hochschule Bayern angeboten („Deutsch als Fremdsprache für Mediziner“).

Der Dual Career Service der FAU unterstützt **mitreisende Partner/innen bei der Stellensuche**.

Das Welcome Centre (☞ <https://www.fau.de/international/welcome-centre-fuer-internationale-promovierende-und-wissenschaftler/familie-und-kinder/>) informiert auch zum Thema **Familie/Kinderbetreuung**.

9. Bescheinigungen/Zertifikate

Der Begriff „Zertifikat“ ist nicht geschützt. Daher kann „Gastärzten“ neben einer „Hospitationsbescheinigung“ (ausgestellt vom Dezernat Personalwirtschaft) ein Zertifikat mit einer Kurzbeschreibung seiner Tätigkeit, den erreichten Ergebnissen und dem Gesamteindruck (Bewertung) ausgestellt werden. Bei der Formulierung sollte allerdings darauf geachtet werden, dass keine Missverständnisse entstehen können (die z.B. auf eine ärztliche Tätigkeit ohne Berufserlaubnis oder ein faktisches Beschäftigungsverhältnis schließen lassen könnten).

10. Ansprechpartner in der Verwaltung

- ☎ Hospitationsverträge: Dezernat Personalwirtschaft des Klinikums
- ☎ Formale Angelegenheiten, praktische Unterstützung: Welcome Centre im Referat für Internationale Angelegenheiten, Fr. Mercier (Postdocs), Fr. Kocur, Fr. Kozeljnik (Doktoranden); Fr. Sommer (Familienangelegenheiten), Fr. Bieber (Wohnungsunterstützung)

11. Weiterführende Informationen

- Homepage des Welcome Centres: <http://www.fau.de/international/welcome-centre-fuer-internationale-promovierende-und-wissenschaftler/>
- Deutsch-englische Survival Broschüre für mobile Forscher/innen (enthält zahlreiche auch für Ärzte relevante Informationen): [Survivalbroschüre "Willkommen. Leben in Deutschland. Forschen an der FAU"](#)
- Merkblatt Gastausweise/ Gästekarten Klinikum http://www.verwaltung.intranet.med.uni-erlangen.de/e2996/e8703/e8783/e8788/e17898/MerkblattGastausweis_V2.docx (im Intranet der kaufmännischen Direktion)
- Schreiben des Dezernats Personalwirtschaft „Beschäftigung von „Gastärzten“ / „Gastwissenschaftlern“ (bei den Sachbearbeitern des Dezernats Personalwirtschaft erhältlich)
- Ausschreibungen zur Finanzierung internationaler Mobilität <http://blogs.fau.de/medfak/category/foerderung-der-internationalisierung/internationale-mobilitaet/>

V. Klinische Aufenthalte internationaler Ärzte

1. Definition

Hierbei handelt es sich um Aufenthalte von internationalen Ärzten mit eigener ärztlicher Tätigkeit am Klinikum zum Zweck der Wissenserweiterung, bzw. des fachlichen Austauschs. Der Einsatz von unbezahlten „Gastärzten“ wie reguläre Assistenzärzte ist aus arbeitssozialversicherungs- und steuerrechtlichen Gründen nicht möglich (s. dazu das Schreiben des Dezernats Personalwirtschaft „Beschäftigung von „Gastärzten“ / „Gastwissenschaftlern“.)

Erhält ein Gastarzt allerdings ein Stipendium aus seinem Heimatland, besteht die Möglichkeit, dieses auf ein Drittmittelkonto einzuzahlen, ggf. aufzustocken und somit in ein (Teilzeit-)Arbeitsverhältnis umzuwandeln. (Achtung: für eine vollständige Facharztausbildung in Teilzeit bitte die entsprechenden Regularien der Weiterbildungsordnung beachten). Darüber hinaus kann ein ausländischer Arzt natürlich auf einer festen Stelle angestellt werden.

2. Voraussetzungen

- abgeschlossene ärztliche Ausbildung, deren Gleichwertigkeit durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) bestätigt wurde (Äquivalenzbescheid)
- Approbation oder (bei Nicht-EU-Bürgern) temporäre Arbeitserlaubnis nach §10 BÄO
- eine für Dauer und Zweck des Aufenthalts gültige Aufenthaltserlaubnis (Regularien abhängig vom Herkunftsland, entfällt für EU-Bürger)
- Nachweisbare Deutschkenntnisse mind. auf dem Niveau B2

3. Anbindung ans Universitätsklinikum

Die Anbindung an das Klinikum erfolgt über einen regulären Arbeitsvertrag, wobei die Stelle aus Drittmitteln (Stipendium) (teil-)finanziert werden kann. Das Klinikum führt Sozialversicherungsbeiträge und Steuern für den Arbeitnehmer ab, so dass diesem nur ein Teil der ursprünglichen Stipendiumsumme ausgezahlt werden kann.

4. Einreise, Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis

EU-Bürger benötigen kein Visum, Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis.

Die meisten Nicht-EU-Bürger hingegen benötigen ein **Visum** für die **Einreise**¹. Der Arzt sollte sich bei der deutschen Botschaft seines Heimatlandes erkundigen, welches Visum sich für den konkreten Fall empfiehlt. (Achtung: Schengen-Visa sind bis zu 90 Tage gültig und nicht verlängerbar!) Für die Beantragung des Visums benötigt der Arzt ein Einladungsschreiben.

Nach der Einreise wird das Visum von der zuständigen Ausländerbehörde in eine Aufenthaltsgenehmigung umgewandelt. Bürger aus Staaten, die kein Visum benötigen, können den entsprechenden Aufenthaltstitel nach der Einreise direkt bei der Ausländerbehörde beantragen.

Ärzte haben im Hinblick auf den zu beantragenden Aufenthaltstitel verschiedene Optionen, die sich u.a. nach der finanziellen Ausstattung ihres Stipendiums, aber auch ihrer Familiensituation und Zukunftsplänen richten können. Es empfiehlt sich daher, sich diesbezüglich von der deutschen Botschaft im Heimatland beraten zu lassen bzw. Kontakt mit dem Dezernat Personalwirtschaft und/oder dem Welcome Centre aufzunehmen.

5. Anerkennung der Qualifikationen und Beantragung einer Berufserlaubnis

Das Dezernat Personalwirtschaft lässt erworbene **Abschlüsse** von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) in Bonn prüfen, um die **Gleichwertigkeit** zu gewährleisten und die Eingruppierung in TV-Ä vorzunehmen.

Ist mit dem Aufenthalt eine eigene ärztliche Tätigkeit verbunden, muss der Arzt/die Ärztin eine **Berufserlaubnis oder Approbation** bei den zuständigen Stellen beantragen. Hierfür sind auch Deutschkenntnisse nachzuweisen.

- Ausbildungsnachweis aus einem EU-/EWR-Staat/Schweiz: Beantragung der **Approbation** bei der Regierung von Unterfranken
<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/7/3/00670/>
- Ausbildungsnachweis aus einem Nicht-EU-Staat:
 - Beantragung einer temporären **Berufserlaubnis**³ bei der Regierung von Unterfranken
<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/7/3/00668/index.html>
 - Bei längerfristigen Aufenthalten sollte zeitgerecht das Approbationsverfahren betrieben werden. Zuständig für alle Personen mit Ausbildungsnachweisen aus Nicht-EU-Staaten ist die Regierung von Oberbayern
<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/formulare/gesundheit/appro/>

6. Versicherung und Haftung

Über das Beschäftigungsverhältnis ist der Arzt gesetzlich **sozialversichert**. Rentenversicherungsbeiträge kann der Gast sich ggf. bei einem Aufenthalt von unter 5 Jahren bei der Ausreise zurückerstatten lassen.

Der Abschluss einer **Privathaftpflichtversicherung** wird dringend empfohlen. Auch hierzu informiert das Welcome Centre.

Gegen **Arbeitsunfälle** (inkl. Wege zur und von der Arbeit) sind Ärzte des Klinikums gesetzlich versichert.

Die Haftung bei Schäden gegenüber Dritten in Berufsausübung (**Berufshaftpflicht**) ist über die Haftpflichtversicherung des Universitätsklinikums abgedeckt (ausgeschlossen: Vorsatz).

7. Zugang zur FAU/ UK-Infrastruktur

- Ausländische Ärzte mit Arbeitsvertrag erhalten einen Mitarbeiterausweis.
- Ausländische Ärzte mit Arbeitsvertrag erhalten den Mitarbeitertarif in der Palmeria.

8. Weitere Fragen: Wohnraum, Deutschkurse, Dual Career, Familien

Auf den Internetseiten des Welcome Centre (☞ <https://www.fau.de/international/welcome-centre-fuer-internationale-promovierende-und-wissenschaftler/wohnen/>) finden Sie eine Zusammenstellung von Informationen und Unterstützungsangeboten zur **Wohnungssuche**.

Das Sprachenzentrum der FAU (SZ) führt neben den semesterbegleitenden Kursen jeweils im März und September einen 3-wöchigen Ferienintensivkurs „**Deutsch als Fremdsprache**“ durch. Ärzte am UK erhalten vom Dezernat Personalwirtschaft eine Bescheinigung, die sie zur Teilnahme an den (ggf. kostenpflichtigen) Angeboten des SZ berechtigt. Ein semesterbegleitender, fachspezifischer E-Learning-Kurs wird über die Virtuelle Hochschule Bayern angeboten (“Deutsch als Fremdsprache für Mediziner”).

Das Welcome Centre (☞ <https://www.fau.de/international/welcome-centre-fuer-internationale-promovierende-und-wissenschaftler/familie-und-kinder/>) informiert auch zum Thema **Familie/Kinderbetreuung**.

³ Nach §10 BÄO, beschränkt auf 2 Jahre in fachlich abhängig Stellung (räumlich beschränkt). Nur für Nicht-EU-Bürger; EU-Bürger beantragen direkt die Approbation.

9. Bescheinigungen/Zertifikate

Der Arzt erhält ein reguläres Arbeitszeugnis.

10. Ansprechpartner in der Verwaltung

- ☎ Arbeitsverträge: Dezernat Personalwirtschaft des Klinikums
- ☎ Formale Angelegenheiten, praktische Unterstützung: Welcome Centre im Referat für Internationale Angelegenheiten, Fr. Mercier (Postdocs), Fr. Kocur, Fr. Kozeljnik (Doktoranden); Fr. Sommer (Familienangelegenheiten), Fr. Bieber (Wohnungsunterstützung)

11. Weiterführende Informationen

- Homepage des Welcome Centre: <http://www.fau.de/international/welcome-centre-fuer-internationale-promovierende-und-wissenschaftler/>
- Deutsch-englische Survival Broschüre für mobile Forscher (enthält auch relevante Informationen für ausländische Ärzte): [Survivalbroschüre "Willkommen. Leben in Deutschland. Forschen an der FAU"](#)
- Schreiben des Dezernats Personalwirtschaft „Beschäftigung von „Gastärzten“ / „Gastwissenschaftlern“ (bei den Sachbearbeitern des Dezernats Personalwirtschaft erhältlich)

VI. Anhang

Anhang 1 Erforderliche Dokumente (kein Anspruch auf Vollständigkeit)

- Für die Erstellung eines **Praktikumsvertrags** durch das Dezernat Personalwirtschaft:
 - Datierter und unterschriebener aktueller Lebenslauf (in deutscher oder englischer Sprache)
 - Immatrikulationsbescheinigung (Vordruck)
 - Wenn Einvernehmen der BA erforderlich: Praktikumsplan (Tätigkeiten nach Kalenderwochen, Vordruck)
 - Kopie des Reisepasses oder Personalausweises
 - Gültige Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis (Original)
 - Verpflichtung auf das Datengeheimnis (Vordruck und englische Übersetzungshilfe beim Dezernat Personalwirtschaft erhältlich)
 - Erklärung auf Dienstplicht (Vordruck und englische Übersetzungshilfe beim Dezernat Personalwirtschaft erhältlich)
 - Ggf. Einwilligung in eine Anfrage beim Verfassungsschutz (Vordruck und englische Übersetzungshilfe beim Dezernat Personalwirtschaft erhältlich)

- Für die Erstellung eines **Hospitationsvertrags** durch das Dezernat Personalwirtschaft:
 - Datierter und unterschriebener aktueller Lebenslauf (in deutscher oder englischer Sprache)
 - Kopie des Reisepasses oder Personalausweises
 - Hochschulzeugnis (Original) und ggf. Äquivalenzauskunft
 - Gültige Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis (Original)
 - Verpflichtung auf das Datengeheimnis (Vordruck und englische Übersetzungshilfe beim Dezernat Personalwirtschaft erhältlich)
 - Erklärung auf Dienstplicht (Vordruck und englische Übersetzungshilfe beim Dezernat Personalwirtschaft erhältlich)
 - Ggf. Einwilligung in eine Anfrage beim Verfassungsschutz (Vordruck und englische Übersetzungshilfe beim Dezernat Personalwirtschaft erhältlich)

- Für die Erstellung eines **Arbeitsvertrags** durch das Dezernat Personalwirtschaft:

Die Anforderung der Unterlagen erfolgt durch das Dezernat Personalwirtschaft.

- Für die Beantragung eines **Aufenthaltstitels** bei der Ausländerbehörde (sofern benötigt)
 - Reisepass
 - Ausgefüllten Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (beim Welcome Centre erhältlich)
 - Zwei biometrische Passfotos
 - Krankenversicherungsnachweis
 - Finanzierungsnachweis (mind. 670 EUR netto pro Monat durch Arbeitsvertrag, Stipendium oder eigene Finanzierung)
 - Einladungsschreiben des Lehrstuhls mit genauer Aufenthaltsdauer und Beschreibung des Forschungsvorhabens
 - Gebühren (100/110 EUR in bar/EC-Karte)
 - Evtl. Hosting Agreement
 - Bei Anreise mit Familienangehörigen zusätzlich Mietvertrag, Reisepässe und biometrische Fotos der Angehörigen, Heiratsurkunde im Original und mit offizieller Übersetzung, Krankenversicherungsnachweis für Familienangehörige, Finanzierungsnachweise für Familienangehörige,

- Nicht-getrennt-lebend-Erklärung
- Für die Beantragung einer **temporären Berufserlaubnis**
 - Antragsformular mit darin aufgelisteten Anhängen:
 - https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/assets/formulare/55-2/berufserlaubnis_-_rzte_-_zahn_rzte.doc
- Für die Beantragung der **Approbation**
 - Antragsformular mit darin aufgelisteten Anhängen
 - Ausbildungsnachweis aus EU-/EWR-Staaten/Schweiz:
http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/assets/formulare/55-2/approbation_%C3%84rzte_ausland_-_antrag.pdf
 - Ausbildungsnachweis aus Nicht-EU-Staaten
https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/imperia/md/content/regob/internet/okumente/formulare/f_bereich5/approbationenundberufserlaubnisse/55.2_336_01_i.pdf

Anhang 2 Zeitrahmen (zur Orientierung, kein Anspruch auf Vollständigkeit)

Nr.	Wann?	Was?	Wer?
1.1	So früh wie möglich	Klärung der Finanzierung des Aufenthalts + formalen Machbarkeit	Gastgeber + Mitarbeiter Unterstützung: Referentin Internationales MedFak
1.2	Nach 1.1	Meldung an das Welcome Centre	Gastgeber oder Referentin Internationales MedFak
1.3	So früh wie möglich	Wenn Visum erforderlich: Einladungsschreiben Schriftliche Vereinbarung zwischen Bewerber und FAU bzw. UKER (Aufnahmevereinbarung nach §20, Hospitations- und/oder Praktikumsvertrag)	Gastgeber + Mitarbeiter, Dezernat Personalwirtschaft Unterstützung: Welcome Centre oder Referentin Internationales MedFak
1.4	3-6 Monate vor Ausreise	<u>Bei Arbeitsvertrag:</u> Anerkennung des Abschlusses über ZAB (Bonn)	Mitarbeiter + Gastgeber, Dezernat Personalwirtschaft Unterstützung: Welcome Centre oder Referentin Internationales MedFak
1.5	2 Monate vor Ausreise	Bei Gastärzten mit Patiententätigkeit: Berufserlaubnis oder Approbation beantragen	Mitarbeiter + Gastgeber Unterstützung: Welcome Centre oder Referentin Internationales MedFak
1.6	2 Monate vor Ausreise	<u>Wenn kein Arbeitsvertrag:</u> <u>EU-Bürger:</u> Europäische Krankenversicherungskarte beantragen (bei Pflichtversicherung im Heimatland) + ggf. Auslandskrankenversicherung <u>Nicht-EU-Bürger:</u> Bei einem Aufenthalt von mehr als 3 Monaten: prüfen, ob die staatliche Krankenversicherung oder private Auslandskrankenversicherung in Deutschland gültig ist und anerkannt wird.	Mitarbeiter
1.7	kontinuierlich	wichtige Dokumente sammeln und gegebenenfalls beglaubigen lassen (Bei Familiennachzug z.B. Ehe- und Geburtsurkunden im Original mit beglaubigter Übersetzung)	Mitarbeiter
1.8	Nach 1.1	Bedarfsabfrage beim Mitarbeiter, Information, erste Schritte, z.B. Suche einer Übergangswohnung für die ersten 2-3 Monate	Unterstützung: Welcome Centre

Anhang 2 Zeitrahmen (zur Orientierung, kein Anspruch auf Vollständigkeit)

Nr.	Wann	Was	Wer
2.1	Innerhalb von 7 Tagen nach Einzug	Anmeldung im Bürgerbüro	Mitarbeiter Unterstützung: Welcome Centre
2.2	Nach 2.1, Termin spätestens 8 Wochen vor Ablauf des Aufenthaltstitels	Nicht EU-Bürger: ggf. Terminvereinbarung mit der Ausländerbehörde für den Antrag auf den „elektronischen Aufenthaltstitel“ („eAT“) Bei Arbeitsvertrag auch Steuernummer, Führungszeugnis	
2.3	Kontinuierlich bis zum Termin auf der Ausländerbehörde	Nicht-EU-Bürger: Dokumente für den Antrag auf den elektronischen Aufenthaltstitel vorbereite	
2.4	Nach 2.1 und 2.3	Arbeitsvertrag, Hospitationsvertrag, Aufnahmevereinbarung oder Vertrag über einen Gastaufenthalt unterschreiben	Mitarbeiter, Dezernat Personalwirtschaft, gastgebende Einrichtung
2.5	Nach 2.4	UK-Gastausweis für Zugang zu IT, Räume	Gastgeber. Antrag an Pf Hospitationen < 4 Wochen: Gastausweis ohne Bild, Nutzung Palmeria mit der Gästekarte (Automat) Hospitationen > 4 Wochen: Gastausweis mit Bild, falls erforderlich: Codierung mit IT-Zugang/ Zutrittsberechtigung
2.6	Nach 2.4	ggf. IdM-Kennung ggf. FAU-Card	Gastgeber, Mitarbeiter (Arbeitsvertrag) Welcome Centre (Gastwissenschaftler)
2.7	Nach 2.1 und 2.4	Bankkonto eröffnen	Mitarbeiter Unterstützung: Welcome Centre
2.8	Nach 2.1 und 2.4	Nicht-EU-Bürger: Anmeldung bei einer gesetzlichen oder privaten Krankenkasse (Bei Arbeitsvertrag: gesetzlich, wenn kein Arbeitsvertrag: privat/freiwillig)	
2.9	Nach 2.1 und 2.4	Weitere Versicherungen (Unfall, Haftpflicht)	
2.10	Nach 2.1 und 2.4	Laborhaftpflichtversicherung	Mitarbeiter, Gastgeber
2.11	So früh wie möglich	Wohnungssuche bei Langzeitaufenthalten (Falls Übergangslösung)	Mitarbeiter Unterstützung: Welcome Centre

Anhang 2 Zeitrahmen (zur Orientierung, kein Anspruch auf Vollständigkeit)

2.12	Nach Abschluss des Mietvertrags	Ummeldung auf dem Bürgerbüro	Mitarbeiter Unterstützung: Welcome Centre
2.13	Nach 2.1 / 2.12	Kindergarten- / Schulanmeldung	
2.14	Nach 2.1/2.7	Anmeldung bei Versorgungsstellen (Strom, Gas, Wasser, TV, Internet, Telefon, Rundfunkbeitrag)	
2.15		Kfz-Haftpflichtversicherung abschließen	
2.16	Nach 2.15	Umschreibung des nationalen Führerscheins	
		Weitere Fragen <ul style="list-style-type: none"> - Familienbetreuung - Dual Career - Rentenversicherung (Rückerstattung der Beiträge) - Steuererklärung - Deutschkurse 	

Impressum

Herausgeber:

Medizinische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Krankenhausstr. 12, 91054 Erlangen

Tel: 09131 85 -23836

Redaktion:

Nora Anton

nora.anton@fau.de